

Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg



Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Untere Breite X“

Satzung – Vorentwurf

Fassung vom 09.03.2020
mit redaktionellen Änderungen vom 00.00.0000

**Markt Burtenbach
Rathausgäßchen 1
89349 Burtenbach**

Planung

Architekturbüro
Gerhard Glogger, Architekt
Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen
Tel. 08281 / 99070, Fax 08281 / 9907-22

SATZUNG

Der Markt Burtenbach erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) den vorliegenden Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textteil jeweils in der Fassung vom vom mit redaktionellen Änderungen vom für das "Gewerbegebiet Untere Breite X" - Gemarkung Burtenbach als Satzung.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1. Inhalt des Bebauungsplanes

Für das "Gewerbegebiet Untere Breite X" gilt die vom Architekturbüro Gerhard Glogger, Blumenstr. 2, 86483 Balzhausen ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom mit redaktionellen Änderungen vom Die Begründung zum Bebauungsplan ist dem Bebauungsplan beigelegt.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Nutzungen zulässig.

2.1 GEB

Gewerbegebiet mit Immissionsbeschränkungen (GEb) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017, (BGBl. I S. 3786). Die Ausnahmen des § 8 Abs. 3 Ziff. 3 BauNVO sind nicht zugelassen. Betriebsleiterwohnungen nach § 8 Abs. 3 Ziffer 1 sind nicht zugelassen.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 Grundflächenzahl GRZ

GEb 0,8

3.2 Geschoßflächenzahl GFZ

GEb (1,20)

3.3. Befestigung von Bauflächen außerhalb der Baugrenzen
Die Herstellung von befestigten Fahrflächen und Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen ist zulässig.

3.4. Höhe der baulichen Anlagen

3.4.1 Bezugspunkt

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß darf maximal 50 cm über der natürlichen Geländeoberkante an der Hangoberseite, gemessen an der höchstgelegenen Gebäudekante des Gebäudes, liegen.

Zusätzlich darf die Fertigfußbodenhöhe des Erdgeschoßes bei Gebäuden mit Überladebrücken 1,75 m über der Straßenhinterkante, jeweils gemessen an der höchstgelegenen Gebäudekante des Gebäudes, liegen.

Bei Eckgrundstücken ist die Straßenseite maßgebend von der aus der Zugang zum Gebäude erfolgt.

3.5. Wandhöhe (Traufhöhe)

3.5.1 Gewerbegebiet

max. Wandhöhe GE: 10,0 m

gemessen über Fertigfußboden des Erdgeschoßes bis Oberkante Dachhaut an der Wandaußenseite. Attikaaufkantungungen bleiben unberücksichtigt.

3.6. Firsthöhe

3.6.1 Gewerbegebiet

Im Geltungsbereich dürfen Gebäude mit Sattel- oder Pultdächern die unter 3.5 angegebene maximale Wandhöhe um höchstens 3,0 m übersteigen.

3.7. Attikaaufkantungungen

3.7.1 Gewerbegebiet

Attikaaufkantungungen sind zulässig bis zu einem Maß von 50 cm über dem höchstgelegenen Punkt der Dachabdichtung.

§ 4. Bauweise

4.1 Im Plangebiet gilt die offene Bauweise.

4.2 Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO sind im Gewerbegebiet GEb Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.

§ 5**Gestaltung**

5.1 Im Plangebiet sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig

5.2 Dachneigung

im Plangebiet DN bis 50°

5.3 Baustoffe

Baustoffe mit glänzenden Oberflächen und Farbgestaltungen mit Signalwirkung dürfen bei den Außenflächen von Gebäuden nicht verwendet werden. Der Einsatz von modernen Betontechniken und Fassadenverkleidungen aus Kunststoff- und Blechmaterialien sind unter Beachtung der vorgenannten Bedingungen zulässig.

§ 6**Aufschüttungen und Stützwände****6.1 Geländeänderungen**

Bei den Grundstücksgrenzen entlang des Geltungsbereichs dürfen keine Geländeänderungen (Abgrabungen od. Aufschüttungen) vorgenommen werden.

Geländeänderungen sind zur Durchführung der Baumaßnahme im erforderlichen Ausmaß zulässig. Hierbei handelt es sich um Abgrabungen und Auffüllungen zur Erreichung von möglichst ebener Betriebsflächen.

Gegenüber der natürlichen Geländeoberkante dürfen die erforderlichen Auffüllungen insoweit vorgenommen werden, sodass die erforderliche Ebenheit der Betriebsflächen erreicht werden kann.

6.2 Böschungen und Stützwände

Erforderliche Böschungen sind in den Bereichen der Ortsrandeingrünungen innerhalb des Plangebiets anzulegen. Die Böschungsneigung darf das Verhältnis von 1:2 (Böschungshöhe zur Böschungstiefe) nicht unterschreiten.

§ 7**Immissionsschutz****7.1 Allgemein**

Um die wechselseitigen Beziehungen als auch die Auswirkungen der Immissionen zwischen Gewerbegebiet und Wohngebiet bewerten zu können liegt folgende schalltechnische Untersuchungen vor:

Für das vorliegende Baugebiet wurde bereits im Jahre 2008 ein Bauleitplanverfahren mit dem Titel Bebauungsplan "Gewerbege-

biet Untere Breite VIII" eingeleitet. Dieses wurde dann aufgrund der sich in dieser Zeit ergebenden Wirtschaftskrise nicht mehr weiterbetrieben. Das den Entwurf des Bauleitplanverfahrens wurde noch die Trägerbeteiligung nach § 4 Abs 2 sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs 2 durchgeführt. Danach wurde das Verfahren aufgehoben und der Bebauungsplan zurückgenommen.

Nachdem sich seither verschiedene Gebietsveränderungen ergaben, ist das nachfolgend angeführte Schallschutzgutachten im weiteren Verfahren entsprechend anzupassen und die sich die daraus ergebenden Ergebnisse zu berücksichtigen.

Ist nach Vorliegen des geänderten Gutachtens zu ergänzen.

Für die ursprüngliche Bauleitplanung lag folgendes Schallschutzgutachten vor:

Schalltechnische Begutachtung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite VIII" Markt Burtenbach, Projekt-Nr. 7906 25 Stand 10 Oktober 2008 des IB KC Kling Consult Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH Burgauer Str. 30, 86381 Krumbach

Schalltechnische Begutachtung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite VIII" Markt Burtenbach, Projekt-Nr. 7906 25 Stand 10 Oktober 2008 des IB KC Kling Consult Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH Burgauer Str. 30, 86381 Krumbach

Die Schalltechnische Begutachtung ist Bestandteil des Bebauungsplans und ist beigelegt.

Im Gewerbegebiet mit Emissionsbeschränkungen sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die einen pro m² Gewerbegebietsfläche abgestrahlten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (L_w) tags (6:00 - 22:00 Uhr) und nachts (22:00 - 6:00 Uhr) wie folgt nicht überschreiten:

Gebiet	Schallleistungspegel L _w in dB(A)/m ²		Bezugsfläche [m]
	Tagzeit	Nachtzeit	
GE	65	50	20.383

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter und Betriebsinhaber sind nicht zulässig.

§ 8

Flächen für Versorgungsanlagen

Sämtliche Leitungen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, soweit gesetzliche Festlegungen nicht entgegenstehen, unterirdisch zu verlegen.

§ 9 Grünordnung und Ausgleichsflächen

- 9.1. Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind zu begrünen und zu bepflanzen. Es sind Gehölzarten gem. § 9.2 zu verwenden. Verwendung finden Sträucher, leichte Heister und Hochstämme.
- 9.2. Folgende Baum- und Straucharten sind zu verwenden.

Bäume (STU mind. 14 cm, 2 x verpflanzt):

Linde (*Tilia cordata*)
Buche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Spitzahorn (*Acer platanoides*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Vogelkirsche (*Prunus Avium*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Silberweide (*Salix alba*)
heimische Obstgehölze bewährter Sorten

Durchwurzelbare Fläche für Bäume

Bei den Pflanzstandorten von Bäumen ist eine durchwurzelbare Fläche mit einer Größe von mindestens 12 m² anzulegen, um eine dauerhafte Entwicklung der Bäume zu gewährleisten.

Sträucher:

Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)
Gemeine Heckenkirsche (*Lonicera corylus*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Salweide (*Salix caprea*)

- 9.3. Die Anzahl der in der Bebauungsplanzeichnung dargestellten Bäume ist zu pflanzen. Zur Auswahl stehen Pflanzenarten laut Hinweis unter 9.2.

Umgrenzung von Flächen mit Bindung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Grundstückseingrünung

In den gemäß Planzeichen festgesetzten "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Grundstückseingrünung", sind standort-heimische Bäume und Sträucher gemäß Artenliste dieser Satzung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist eine Pflanzdichte von 1,50 x 1,50 m je Gehölz und ein Strauch-Baum-Verhältnis von mindestens 50:1 einzuhalten.

9.4 **Durchgrünung des Baugebiets**

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 19 (BauNV) über die zulässige Grundfläche wird festgesetzt, dass min. 5 % der bebaubaren Grundstücksfläche als Grünfläche (Rasen und/ oder Pflanzfläche) zu gestalten und von jeglicher Bodenversiegelung durch Nebenanlagen (z.B. Garagen, Stellplätze, Zufahrten, usw.) freizuhalten sind. Hierbei bleiben festgesetzte Flächen der Randeingrünung mit Pflanzbindungen unberücksichtigt. Auf diesen Flächen ist je angefangene 1.000 m² bebauter bzw. befestigter Fläche ein Großbaum der Pflanzliste nach § 9.2 zu pflanzen.

Für die Baumpflanzungen sind entsprechend groß dimensionierte, durchwurzelbare Pflanzbereiche zu schaffen, um eine dauerhafte Entwicklung der Bäume zu gewährleisten. Der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mindestens 12 m² und eine Tiefe von 80 cm haben.

9.5 **Qualifizierter Freiflächengestaltungsplan**

Mit den Bauantragsunterlagen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

9.6. **Ausgleichsregelung**

Die durchgeführte Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsflächen nach dem BNatSchG § 13, 14 und 15 ergeben nachfolgende Ausgleichsflächen:

Ausgleichsfläche:

Zum derzeitigen Planungsstand kann die Ausgleichsfläche nicht angegeben werden.

Wird noch ergänzt

Die Ausgleichsflächen sind dem Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.

Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes zu sichern und die Pflege und Entwicklung über eine Reallast zu gewährleisten. Diese Eintragungen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Günzburg vorliegen.

Die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme ist unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanes auszuführen.

Ausgleichsflächen außerhalb des Baugebietes

Nachgewiesene Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs

Die im Rahmen des BNatSchG § 13, 14 und 15 erforderliche Ausgleichsfläche von **6.275,50 m² = Ausgleichsfläche** wird auf nachfolgenden Grundstücken erbracht:

Ausgleichsfläche A1

Die Ausgleichsfläche A1 wird auf dem Grundstück Fl. Nr. Gemarkung Burtenbach, nachgewiesen. Hier wird unter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Günzburg eine Feuchtwiese entwickelt. Weitere Angaben siehe auf der Planzeichnung.

Anrechenbare Ausgleichsfläche außerhalb des Plangebiets Fl. Nr.

Gemarkung Burtenbach 0,00 m²

§ 10

Baugrundgutachten

Zur Baugrunderkundung und zur Untersuchung und Bestimmung der Sickerfähigkeit des Untergrundes im Planbereich wurde eine gutachterliche Stellungnahme erstellt.

Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung der Untergrundverhältnisse zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite VIII" Markt Burtenbach, Projekt-Nr. 7903 02 Stand 21 Oktober 2008 des IB KC Kling Consult Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH Burgauer Str. 30, 86381 Krumbach

Das Gutachten ist Bestandteil der Satzung und ist dem Bebauungsplan beigelegt.

§ 11

Versickerung von Niederschlagswasser

Das Baugrundgutachten zeigt, dass auf Grund der Feststellungen und den daraus getroffenen Empfehlungen davon auszugehen ist, dass eine Versickerung der Niederschlagswässer lediglich in Teilbereichen erreicht werden kann. (Hierzu wird ausdrücklich auf die Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung unter 11.1 Abwasserbeseitigung (Abwasserentsorgung) Niederschlagswasser hingewiesen.)

Die anfallenden Oberflächenwässer sind über die noch zu erstellenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Rückhaltebecken sowie Oberflächenwasserkanäle im Trennsystem) zu beseitigen.

In Bereichen mit geeigneten, versickerungsfähigen Böden sind in jedem Fall Versickerungsanlagen zu errichten.

Zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist ein Anschluss an Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Rückhaltebecken sowie Oberflächenwasserkanäle im Trennsystem) nur dann vorzunehmen, wenn eine Versickerung nicht möglich ist.

Um die Niederschlagswasserentsorgung entsprechend des vorgesehenen Entsorgungssystems vorzunehmen, ist ein Trennsystem zu errichten. Alle Teile der Abwasserentsorgungsanlage innerhalb des Planungsbereiches sind entsprechend den einschlägigen Richtlinien, DIN-Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und auszuführen.

§ 12

Werbeanlagen

An Gebäuden ist je Gebäudeseite höchstens eine einzelne Werbeanlage mit einer Größe von max. 20 m² zulässig. Die Werbeanlage darf nicht über die max. Gebäudehöhe hinausragen.

Freistehende Werbeanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wie folgt zulässig:

- max. Anlagenhöhe von 5,0 m am höchsten Punkt der Werbeanlage, bezogen auf das Höhenniveau der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen öffentlichen Straßenverkehrsfläche
- je Baugrundstück max. zwei freistehende Werbeanlage am Ort der Leistung
- als selbstleuchtende oder unbeleuchtete Werbeanlage

§ 13

Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO. Baugrenzenfestlegungen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 sind nicht zugelassen.

§ 14

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Untere Breite X" überschneidet sich teilweise mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Untere Breite VI“.

Der vorliegende Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes tritt gleichzeitig der rechtskräftige Bebauungsplan „Untere Breite VI“ im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes außer Kraft.“

Hinweise/ Empfehlungen

Bodenversiegelungen

Unnötige Bodenversiegelungen sind zu vermeiden und Niederschlagswasser soweit möglich zu versickern

Künstliche Auffüllungen, Altablagerungen etc.

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o. Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Bodenmanagement

Anfallender Bodenaushub ist soweit möglich vor Ort wieder einzubauen. Es ist mit den in Frage kommenden verwertenden Betrieben (wie Landwirten, Erdenwerken, Kompostplätzen oder Erwerbsgärtnereien) frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine umweltgerechte und zulässige Verwertung sicherzustellen.

Es empfiehlt sich, die chemische und physikalische Beschaffenheit der Böden im Gemeindegebiet möglichst detailliert (Humusgehalt, Bodenart, Grobbodenanteil, pH-Wert, Arsen, Schwermetalle und organische Verbindungen) bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung zu erfassen und mit einem umwelt- und sachgerechtem Entsorgungskonzept in Vorleistung zu gehen.

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurden entsprechende Bodenuntersuchungen vorgenommen. Hierbei wurden die Bodenschichten qualitativ als auch quantitativ erkundet sowie die Tragfähigkeit der angetroffenen Deck- und Tertiärschichten beurteilt. In chemischen Laborversuchen wurden ebenfalls umweltbezogene Untersuchungen des anfallenden Aushubmaterials zur Einstufung nach dem Eckpunktepapier zur „Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen“ des BayStMLU vorgenommen. Danach ist anzunehmen, dass bei den Deckschichten je nach Kategorie eine Einstufung als Z 0- oder Z 1.1-Material zu erwarten ist.

Grundsätzlich wird empfohlen, dass aufgrund der im Baugrundgutachten festgestellten geringen Tragfähigkeiten der Deckschichten von Bodenaustauschmaßnahmen abgesehen und ersatzweise Bodenverbesserungsmaßnahmen, welche im Baugrundgutachten entsprechend beschrieben sind, durchgeführt werden. Damit können die Mengen der zu entsorgenden Aushubmaterialien nicht unerheblich reduziert werden.

Die Mächtigkeit der Deckschichten liegt bei ca. 2,50 bis 4,0 m. Dies bedeutet, dass die tragfähigen Tertiärschichten erst in dieser Tiefe angetroffen werden. Die daraus resultierenden Gründungsvoraussetzungen in Verbindung mit den dafür erforderlichen Gründungsmaßnahmen können dem Baugrundgutachten entnommen werden. Hierbei ist davon auszugehen, dass es sich bei dem vorliegenden Baugrundgutachten lediglich um punktuelle Aufschlüsse handelt, die nicht für das gesamte Plangebiet zu verallgemeinern sind. Bei Durchführung von Bauvorhaben sind zusätzliche Untersuchungen erforderlich.

Eingriffe sollten auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden, um das Volumen des ausgehobenen Bodens zu reduzieren. Hier kann die Wahl des Gründungsverfahrens zur Reduzierung des Aushubvolumens beitragen. Gerade bei organischen Böden ist ein alternatives, schonendes Gründungsverfahren zu bevorzugen.

Grundsätzlich kann durch Verwertung vor Ort (z. B. in Lärmschutzwällen, Zierwällen, etc.) das knappe Deponievolumen geschont werden und - im Falle von Belastungen - ggf. eine Möglichkeit eröffnet werden, mit dem Aushub dementsprechend umzugehen.

Metalldächer

Um Schwermetallbelastungen des Niederschlagswassers zu vermeiden, ist auf unbeschichtete Metalldächer zu verzichten.

Unterirdische Verlegung von Erschließungsanlagen:

Es ist anzustreben, dass sämtliche Erschließungsanlagen wie Strom- und Telekommunikationsleitungen unterirdisch verlegt werden. Hierzu sind die entsprechenden Erschließungsträger wie Energieversorger und Deutsche Telekom frühzeitig in die Erschließungsplanung mit einzubeziehen.

Vorkehrungen bezüglich Naturschutz

Lichtschächte, Kellertreppen und Regenfallrohre sind so zu gestalten, dass Tiere wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. So sind z. B. die Gitterrostabdeckungen der Lichtschächte mit engmaschigem Maschendraht zu versehen. Bei Verwendung von großflächigen Glasfassaden sind zur Vermeidung von Vogelschlag die für Vögel wahrnehmbaren Omilux-Scheiben bzw. vergleichbare Gläser zu verwenden. Für alle Außenbeleuchtungen sind im Plangebiet zur Schonung der nachtaktiven Insekten ausschließlich insektenfreundliche Lampen und Lampenschirme, die kein Streulicht erzeugen, zugelassen.

Landwirtschaftliche Immissionen

Die vom landwirtschaftlichen Verkehr und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, die an das Plangebiet anschließen, ausgehenden Emissionen in Form von Lärm, Staub, Geruch usw. sind unvermeidlich und sind von den Anwohnern zu dulden.

Fassaden- und Dachbegrünung

Fassadenbegrünungen und Dachbegrünungen erfüllen besondere ökologische und gestalterische Funktionen und sind ein positiver Beitrag in naturschutzfachlicher Hinsicht. Bei der Planung von Baumaßnahmen innerhalb des Plangebiets sollten derartige grünordnerische Maßnahmen Berücksichtigung finden.

NATO – Pipeline Leipheim/ Lechfeld

Im westlichen Bereich durch das Baugebiet, verläuft die NATO – Pipeline Leipheim/ Lechfeld leicht schräg von Nordnordwest nach Südsüdost.

Die Pipeline besitzt einen Schutzstreifen von 6,0 m (beidseitig 3,0 m der Rohrachse), der von jeglicher Bebauung und sonstigen Maßnahmen, Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigen tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten ist. Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter Beachtung der "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden.

Der Betriebsbeauftragte der Pipeline, die Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, Betriebsverwaltung Süd, Hohlstr. 12, 55743 Idar – Oberstein, Tel. 06781/ 206-0, ist frühzeitig, unter Vorlage der Planunterlagen, zu beteiligen.

Die Pipeline ist zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse durch eine 6,0 m (beidseitig 3,0 m der Rohrachse) breite Schutzzone zu schützen und im Grundbuch dinglich zu sichern.

Erdgashochdruckleitung im Feldweg Fl. Nr. 1004

von Nord nach Süd verläuft die Erdgashochdruckleitung derzeit im Feldweg Fl. Nr. 1004 von Nord nach Süd.

Die Erdgashochdruckleitung ist zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse durch eine 3,0 m (beidseitig 1,50 m der Rohrachse) breite Schutzzone zu schützen und im Grundbuch dinglich zu sichern.

Die Erdgashochdruckleitung besitzt einen Schutzstreifen von 3,0 m (beidseitig 1,50 m der Rohrachse), der von jeglicher Bebauung und sonstigen Maßnahmen, Bepflanzungen mit Bäumen und sonstigen tiefwurzelndem Bewuchs freizuhalten ist.

Die Anweisungen zum Schutz von Erdgasleitungen sind zu beachten:

Die Beschädigung von Gasleitungen stellt nicht nur eine Gefährdung besonderer Art dar, sie verpflichtet auch den Schadensverursacher zum Schadenersatz und kann nach §§ 303, 304 und 308 StGB strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Folgende Punkte sind daher strengstens zu beachten:

- (1) Arbeiten im Gasleitungsbereich bedürfen besonderer Sorgfalt! Vor Aufnahme der Arbeiten ist genauestens, unter Einschaltung Betriebsstelle(n) der Erdgas Schwaben: - 89312 Günzburg, Geschwister-Scholl-Straße 3, Tel. 08221 3602-, die Lage der Gasleitung festzustellen und Informationen über leitungsbegleitende Kabel einzuholen.
- (2) Erdarbeiten in der Nähe von Gasleitungen unter Verwendung maschineller Baugeräte dürfen nur erfolgen, wenn eine Beschädigung der Leitung und/oder des leitungsbegleitenden Kabels ausgeschlossen ist. Andernfalls wird Handschachtung vorgeschrieben.
- (3) Jede Beschädigung oder Freilegung von Gasleitungen und/oder leitungsbegleitenden Kabeln ist uns unverzüglich zu melden. Die freigelegte Leitung und/oder leitungsbegleitende Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Erdarbeiten sind unverzüglich bis zum Eintreffen unseres Beauftragten einzustellen.
- (4) Im Falle der Kreuzung einer neu zu verlegenden Leitung bzw. eines Kabels mit unserer Gasleitung muss der lichte Abstand von mindestens 20 cm und bei einer Parallelführung seitlich mindestens 40 cm betragen. Sollten zwingende Gründe eine Unterschreitung der genannten Mindestabstände erfordern, so sind zusätzliche Schutzmaßnahmen vor der Baudurchführung mit uns abzustimmen.
- (5) Die freigelegte Leitung und/oder das leitungsbegleitende Kabel ist mit Sand (allseits mind. 10 cm) zu umhüllen und den Vorschriften gemäß zu verfüllen.
- (6) Die Anwesenheit unseres Beauftragten an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden.
- (7) Planunterlagen werden nur gegen Empfangsbestätigung ausgegeben.
- (8) Jegliche Überbauung von Gasleitungen ist unzulässig, ebenso das Lagern von Materialien sowie Pflanzungen (Bäume bzw. Sträucher) über den Gasleitungen.

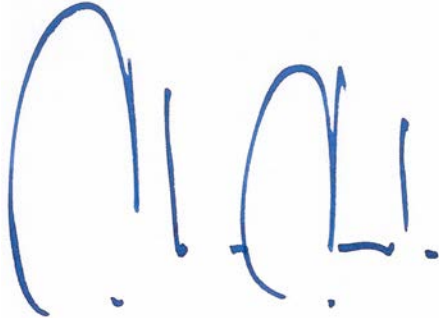
Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung obengenannter Auflagen im Schadensfall zum Verlust des Versicherungsschutzes führen kann.

Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften

Alle der Planung zugrundeliegenden Normen, Richtlinien und sonstige nicht öffentlich zugänglichen Vorschriften können im Rathaus des Marktes Burtenbach zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Balzhausen, 00.00.0000

Ausgefertigt am.....



Gerhard Glogger, Architekt

Roland Kempfle, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Marktrat beschloss in der Sitzung vom 20.01.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes. Der Aufstellungsbeschluss wurde am bekannt gemacht.

Öffentliche Auslegungen

1. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.01.2020 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit bis zum ersten Mal öffentlich ausgelegt

2. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis zum zweiten Mal öffentlich ausgelegt

3. Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis zum dritten Mal öffentlich ausgelegt

Beteiligung Träger öffentlicher Belange

1. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.01.2020 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB (Scoping) in der Zeit vom bis beteiligt.

2. Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

3. Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Zu dem 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

Der Markt Burtenbach hat mit Beschluss des Marktrats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom mit redaktionellen Änderungen vom als Satzung beschlossen.

Markt Burtenbach, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Roland Kempfle

Der Bebauungsplan wurde ausgefertigt am

Markt Burtenbach, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Roland Kempfle

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Markt Burtenbach, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Roland Kempfle

Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig in Kraft getreten.

Markt Burtenbach, den.....

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister Roland Kempfle